



Pressemitteilung

Ansbach, 29.06.2020

Verantwortlich: Thomas Keller
Behördenleiter

Presseinformation zum Thema Gewässerrandstreifen

Gewässerrandstreifen haben wichtige Funktionen im Naturhaushalt, beim Gewässerschutz und sind prägend auch für das Landschaftsbild. Seit dem 1. August 2019 besteht laut Bayerischem Naturschutzgesetz (Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Bay-NatSchG) ein gesetzliches Verbot der acker- und gartenbaulichen Nutzung auf Gewässerrandstreifen.

Aktueller Stand Juni 2020

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass für die Erstellung der Hinweiskarte nicht vom Computer aus gearbeitet werden kann, sondern die Kartierung vor Ort erforderlich ist. Ende letzten Jahres wurden vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz drei Pilotlandkreise (Neustadt a.d. Aisch, Schweinfurt, Erding) an drei unterschiedlichen Wasserwirtschaftsämtern (Ansbach, Bad Kissingen, München) ausgewählt, um erste Erfahrungen zu sammeln und ein strukturiertes Vorgehen zu ermöglichen.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach arbeitet mit Hochdruck an der Erstellung einer Gewässerrandstreifen-Kulisse als Hilfestellung für die Landwirte. Im Landkreis Neustadt a.d. Aisch wurde zwischenzeitlich etwa die Hälfte des Landkreises begangen. Gerade in diesem Landkreis gibt es aufgrund der Quellregion ein sehr feines und dichtes Grabennetz, was zu einem außerordentlichen Anteil an „Grüngräben“ führt, die aus der Kulisse genommen werden. Für eine genaue Prozentangabe ist es derzeit noch zu früh. Erste Abschätzungen zeigen jedoch einen Trend, dass sich die bisherige Kulisse um mindestens 20% verringern wird.

Der Pilotlandkreis Neustadt a.d. Aisch soll bis zum Herbst vollständig abgeschlossen sein. Im Anschluss folgt nach derzeitiger Planung der Landkreis Ansbach Nord.



Die Gewässer 1. und 2. Ordnung wurden bereits in allen Landkreisen überprüft. Die Hinweiskarte wurde am 25.06.2020 im UmweltAtlas Bayern veröffentlicht.

Der Zwischenstand zur Erstellung der Hinweiskarten wurde heute bei einem Vor-Ort-Termin an die Landwirte weitergeben und das Vorgehen zur Beurteilung an welchen Gewässern ein Gewässerrandstreifen erforderlich ist und an welchen nicht, vom Wasserwirtschaftsamt vorgestellt und erläutert.

Wo ist ein Gewässerrandstreifen einzuhalten?

Ein Gewässerrandstreifen ist an eindeutig vor Ort erkennbaren Gewässern anzulegen. Dies gilt auch bei nur zeitweiser Wasserführung, wenn ein Gewässerbett (Kies, Schotter, Erdsuren) klar erkennbar ist.

An folgenden Gewässern sind keine Gewässerrandstreifen anzulegen:

- an eindeutig "Grünen Gräben" mit klarem Grasbewuchs, die nur gelegentlich wasserführend sind.
- an künstlichen Gewässern. Ein künstliches Gewässer liegt vor, wenn dieses vom Menschen geschaffen ist, in einem Bereich liegt, in dem zuvor kein Gewässer / Graben o.ä. vorhanden war und sich dort kein guter ökologischer Zustand entwickeln kann. Dies gilt auch für künstliche Teiche und Weiher (z.B. Himmelsteich). Gewässerumlegungen sind keine künstlichen Gewässer.
- an Be- und Entwässerungsgräben wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (insbesondere, wenn das Einzugsgebiet kleiner als 50 Hektar ist oder kein gewässerbezogenes, gesetzlich geschütztes Biotop vorhanden ist),
- an Verrohrungen sowie
- an Straßenseitengräben, soweit sie kein natürliches Gewässer aufnehmen.

Die Wasserwirtschaftsverwaltung wird sukzessive Karten zur Gewässerrandstreifen-Kulisse („wachsende Kulisse“) erarbeiten und veröffentlichen. Dieser Prozess wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Karten stellen eine Hilfestellung für Betroffene dar und sollen gerade in Fällen, in denen die Einstufung unklar ist, für Sicherheit und Klarheit sorgen.

Der Landwirt muss an eindeutig erkennbaren Gewässern schon jetzt Gewässerrandstreifen anlegen.

Sofern bis zum 1. Juli eines Jahres eine derartige Überprüfung erfolgt und das Ergebnis in der Hinweiskarte dargestellt ist, sind die Gewässerrandstreifen für die unmittelbar folgende Anbauplanung zu berücksichtigen. Ansonsten entsteht dem Landwirt im jeweils laufenden Anbaujahr kein Nachteil.